

Was bringt mir das SchornsteinfegerHandwerksgesetz – SchfHwG?

Im Jahr 2008 wurde dieses Gesetz verabschiedet und schaffte Platz für eine Neusortierung und Neuorientierung im Schornsteinfegerhandwerk. Es folgte 2010 eine neue KÜO – Kehr- und Überprüfungsordnung und die neu formulierte 1. BImSchV, die Meßarbeiten an Feuerstätten regelt.

Diese Gesetze und Verordnungen bilden das Fundament zur freien Schornsteinfegerwahl, welche Anfang 2013 begann und als Vorgeschmack gab es kostenpflichtige Freibriefe in Form von Feuerstättenbescheiden. Das ist eine neue Qualität, die viele Vorteile birgt aber auch neues Verantwortungsbewusstsein fordert.

Was ist denn passiert wird sich jetzt jemand fragen, der den Schwarzen Mann nur als Glücksbringer erinnert, oder als Textbestandteil eines alten deutschen Schlagers? Dieser Jemand, nennen wir ihn Klaus Mustermann, hat ein kleines Häuschen mit einer Ölheizung und irgendein Schornsteinfeger, nennen wir ihn Fritz Mess, kommt immer mal vorbei und misst irgendetwas und erklärt irgendetwas.

Herr Mustermann versteht zwar nicht welche Arbeiten Herr Mess oder sein Mitarbeiter ausführt, weiß aber instinktiv, dass er Herrn Mess gewähren lassen muss. Der Grund ist der.

Das Haus von Herrn Mustermann befindet sich in den definierten Grenzen des vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger – bBSF- Fritz Mess zu verwalteten Kehrbezirk.

Deshalb hat Herr Mustermann als Ansprechpartner weiterhin Herrn Mess. So weit, so gut. Bleibt das so?

Dazu meint z. B. wikipedia u. a. weiter am 27. 05. 2012 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Kehrmonopol>

.....Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935, wurde die bisherige Bestimmung des § 39 der Gewerbeordnung geändert und die Einrichtung von Kehrbezirken nicht nur gestattet, sondern jetzt auch vorgeschrieben und galt somit erstmals einheitlich für ganz Deutschland.

Nach dem Zweiten Weltkrieg griffen Verordnungen für das Schornsteinfegerwesen in den Besatzungszonen, die schließlich am 22. Januar 1952 im *Bundesgesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens* mündeten. Am 10. Juli 1969 stimmte der Bundesrat dann dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (SchfG) zu. Das neue Gesetz, das auch die alten noch geltenden Paragraphen der Gewerbeordnung aufhob, brachte dann ein einheitliches Schornsteinfegerrecht auf gesetzlicher Grundlage für die BRD.

Das 2012 auslaufende Gesetz unterteilte Deutschland in ca. 8000 Kehrbezirke.

Seit Ende 2008, ergänzt um redaktionelle Anpassungen in 2011 (Blatt 1341/1343), gibt es das SchfHwG. Dadurch ist in Europa auch dieser Handwerksberuf auf dem freien Markt zu haben.

Das Schornsteinfegerhandwerk, ist nicht mehr ausschließlich stationär im anvertrauten Kehrbezirk für alle staatlich verordneten Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten zuständig und kann davon seinen Lebensunterhalt bestreiten, sondern muss sich auf dem freien Markt (vollendet ab 2013) bewähren.

Kommen wir deshalb nochmals zurück auf das Verhältnis zwischen Herrn Mustermann und BSM Mess.

Herr Mustermann muss Herrn Mess zukünftig beauftragen, denn Herr Mess, der durch das SchfHwG beschnittene, beliebige Unternehmer, ist nicht mehr automatisch derjenige, der die Heizung von Herrn Mustermann misst oder den dazugehörigen Schornstein fegt.

Herr Mustermann ist nach Erhalt eines Feuerstättenbescheides selbst dafür verantwortlich, dass er sich auf dem Markt einen Schornsteinfeger sucht, oder eben eindeutig Herrn Mess weiterbeauftragt, damit dieser seine Heizung misst und / oder (s)einen Kaminofenschornstein 1 – 3x jährlich fegt.

Falls der Kaminofen auch heißes (Brauch)Wasser herstellen kann, bis zu 4x.

Also so oft, wie es im Feuerstättenbescheid verständlich beschrieben sein sollte.

... wikipedia weiß dazu passend auch noch Folgendes am 27. 05. 2012 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Kehrmonopol> zu berichten

..... Die Schornsteinfegerarbeiten unterliegen ab 2013 einem Wettbewerb. So können zukünftig neben dem Bezirksschornsteinfeger auch Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit Zusatzqualifikation entsprechende Wartungsarbeiten an Feuerstätten übernehmen. Entsprechende freie Anbieter müssen aber beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und bei der Handwerkskammer registriert sein.

Was hat sich noch geändert? Bis Ende 2009 galten landestypisch festgelegte Gebührenkataloge. Diese wurden durch eine einheitliche bundesdeutsche Gebührenordnung am 01. 01. 2010 ersetzt. Diese nennt sich jetzt einfach nur KÜO und ist dabei alles Andere als leichte Kost.

Die freie Schornsteinfegerwahl ab 2013. Vor- und Nachteile, Risiken und Nebenwirkungen.

Durch diese KÜO erfolgte auch eine völlig neue Betrachtung verpflichtender Schornsteinfegerarbeiten. Was jedoch den beschriebenen Gebührenteil dieser KÜO angeht, so war er in der aktuellen Fassung dieser Ordnung nur bis zum 31. 12. 2012 gültig.

Ab 2013 gibt es keine Gebühren mehr als Rechnungsgrundlage. Den Preis regelt einzig der Markt.

Diese KÜO regelt zukünftig nur noch Gebührenstrukturen für Pflichtaufgaben von Kehrbezirksverwaltern, den alten Bezirksschornsteinfegermeistern.

Nicht aber für alle anderen Arbeiten an (Auszug aus den Begriffsbestimmungen der KÜO (hier nur 1 – 10))

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung, Luft-Abgas-System oder Abluftschacht nach Nummer 15 b), für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;

2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der...

3., 4., 5., 6., Verschiedenes zu „Abgas...“;

7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;

8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle...

9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes...

10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;

Diese Aufzählung endet mit Punkt 24 – Wärmepumpe.

Unter 10. dieser Auflistung von Begriffen findet sich das Wort „Feuerstätte“.

Das SchfHwG bedient sich dieses Begriffes und verlangt von den derzeitigen Schornsteinfegern, dass sie alle Feuerstätten in dem von ihnen verwalteten Kehrbezirk bis Ende 2012 zu erfassen haben.

Auf jedes einzelne Grundstück müssen aus diesen Daten Feuerstättenbescheide zugeschnitten werden, die für jeden, auch für Herrn Mustermann, verständlich zu erklären haben, welche Arbeiten wann und an welcher Feuerstätte wie oft in den nächsten Jahren durchgeführt werden müssen.

Erst dadurch ist eine nachprüfbar Vergabe an andere Firmen machbar und somit letztendlich der freie Markt aus Sicht der Bundesregierung realisierbar.

Falls Sie sich nach einem anderen Schornsteinfeger umschauen ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihren Feuerstättenbescheid verstanden haben und mit den Details (Feuerstättenanzahl- und Art, Standorte, Baujahre, Mess- und Überprüfungsstermine, Kehrtermine) vertraut sind.

Im Prinzip verhält es sich beim Schornsteinfeger wechseln genau so, als wenn Sie Ihren Strom- oder Gasanbieter neu bestimmen. Der neue „Lieferant“ braucht ein paar Daten von Ihnen (Zählerstand, Zählernummer, Vorjahresverbrauch) und schon geht es los, wenn Sie Ihrem alten Vertragspartner fristgerecht kündigen konnten. Der Grundversorger für Strom und Gas in Ihrer Region bleibt Ihnen erhalten, er sorgt weiterhin für die Instandhaltung der Versorgungswege und wird dafür nicht mehr direkt von Ihnen entschädigt. Indirekt schon, denn der neue Anbieter zahlt Nutzungsentgelte an den Grundversorger.

Der Bezirksschornsteinfeger bleibt quasi Ihr Grundversorger weil Pflichtaufgaben zu erfüllen sind. Dafür kommt er dann aber ab 2013 nur noch alle 3 ½ Jahre bei Ihnen vorbei zur Feuerstättenschau. Dazwischen nur wenn Sie eine neue Feuerstätte oder einen neuen Schornstein brauchen oder falls Mängel zu begutachten sind, dann muss er bei Ihnen zeitnah vorstellig werden, dafür müssen Sie sorgen.

Voraussetzung für den Vollzug des SchfHwG ist, dass Ihr Feuerstättenbescheid verständlich genug formuliert, ausreichend bestimmt, also mit genauen Daten und Zeiten versehen ist und in seiner Form Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren genügt.

Damit der Eigentümer oder Nutzer einer Feuerstätte, etwas mit dem neuen Recht anfangen kann und seinen Feuerstättenbescheid besser verstehen und damit umzugehen lernt, habe ich eine

Broschüre mit dem Titel: Schwarzer Mann, was nun? verfasst. Diese ist im Buchhandel und bei amazon.de (Suchbegriff: Feuerstättenbescheide) erhältlich. ISBN 978-3-00-039505-5